

254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

2. 12. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem das Tauernautobahn- Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBL. Nr. 115/1969, wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 6900 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Finanzoperation dreißig Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelaistung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBL. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 276/1969) beträgt;

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})}$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelaistung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.
- (3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.
- (4) Für die Beurteilung der Gesamtbelaistung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelaistung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelaistung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.
- (5) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungen übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für

Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Finanzoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,

- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.“

Artikel II

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Seit 1953 übernimmt der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes Haftungen gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite, die vor allem von verstaatlichten industriellen Unternehmungen und der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft zur Durchführung von Investitionsvorhaben begeben bzw. aufgenommen werden. Die Haftung wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen, die in eigenen Haftungsgesetzen, im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in anderen Gesetzen (wie etwa der OIG-Gesetz-Novelle 1969) erteilt wurde. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere über die Höhe des maximal zulässigen nominellen Zinsfußes und der prozentuellen Gesamtbelastung wurden der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt angepaßt.

Da sich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1969 die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt im In- und Ausland neuerlich weitgehend geändert haben, ist die Durchführung von Finanzoperationen auf Grund der starren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gefährdet, wenn nicht ausgeschlossen. Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf hat eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand und bedarf daher gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz keiner Mitwirkung des Bundesrates.

Zu Art. I § 5 Abs. 2:

Um die Durchführung von Finanzoperationen zu erleichtern, wird auf die Begrenzung der No-

minalverzinsung verzichtet und nur die maximal zulässige Gesamtbelastung, die nach der bisherigen Formel zu berechnen ist, determiniert. Damit wird einer Empfehlung des Staatsschuldenausschusses bei der Österreichischen Postsparkasse an den Bundesminister für Finanzen, im Bundesfinanzgesetz 1971 bei der Textierung des Art. VI Abs. 1 auf eine unterschiedliche Begrenzung der Nominal- und Effektivverzinsung bei der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Bund zu verzichten, durch Anpassung an die diesbezüglichen Bestimmungen Rechnung getragen.

Die bisherige lit. f soll entfallen, um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, bereits eingegangene Schuldverpflichtungen jederzeit zu günstigeren Bedingungen umzuschulden.

In der neuen lit. f wurde sowohl die Zulässigkeit von Finanzoperationen in ausländischer Währung erweitert als auch die Möglichkeit geschaffen, Finanzoperationen in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, durchzuführen.

Zu Art. I § 5 Abs. 4:

Die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen sowie bei Anleihen mit Tilgungsmöglichkeiten durch freihandigen Rückkauf wurde zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen.

Zu Art. I § 5 Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, über-

254 der Beilagen

3

nommene Haftungen für den Fall zu erstrecken, daß der Schuldner aus unvorhersehbaren Gründen unverschuldet in vorübergehende wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und daher seinen Verpflichtungen aus den Finanzoperationen nicht vereinbarungsgemäß nachkommen kann. Eine solche Haftungserstreckung setzt voraus, daß die Prolongierung der Fälligkeiten vertraglich vereinbart ist oder der Gläubiger einer solchen auf Ersuchen des Schuldners zustimmt, keine Änderungen in den Kreditbedingungen eintritt, die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungskontext für Zinsen und Kosten Deckung finden und die vereinbarte

Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird. Vergleichbare Bestimmungen hat der Nationalrat bereits in der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBL. Nr. 47/1970, sowie im Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke AG., BGBL. Nr. 252/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. 414/1969, erlassen.

Zu Art. II:

Mit der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Gegenüberstellung

Alter Wortlaut des § 5 des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBL. Nr. 115/1969

§ 5. (1)

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlung im nachhinein nicht mehr als 5 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBL. Nr. 184/1955) beträgt,
- d) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- e) die prozentuelle Gesamtbelastrung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})}$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen; im Falle der Vereinbarung einer vorzeitigen Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastrung gemäß Abs. 2 lit. e nicht überschritten wird,

Neuer Wortlaut

§ 5. (1) unverändert

- a) unverändert
 - b) unverändert
- entfällt

c) wie bisher lit. d

d) die prozentuelle Gesamtbelastrung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBL. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 276/1969) beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})}$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen; entfällt

- e) die prozentuelle Gesamtbelastrung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel

- g) die Finanzoperation in Schillingen, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Belgischen Franken, Holländischen Gulden, Schwedischen Kronen, Italienischen Lire oder Kanadischen Dollar erfolgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Finanzoperation gelgenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

- f) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelaustung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelaustung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelaustung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) wie bisher Abs. 4

(6) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Finanzoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,

b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,

c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und

d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.